



Ausgewählte EVU
DB Netz RB Ost Instandhaltung
Netz Maschinenpool
S-Bahn Berlin

DB Netz AG
Regionalbereich Ost
Vertrieb
Granitzstraße 55-56
13189 Berlin
Germany
www.dbnetze.com/fahrweg

Bernhard Buchhagen
Telefon +49 30 297-40150
Telefax +49 69 265-53520
Mobil +49 160 97429487
bernhard.buchhagen@deutschebahn.com
Zeichen I.NM-O-K

22.09.2014

Regelungen zur Zugbeeinflussung von Zugfahrten mit führenden Fahrzeugen, die nicht der Bauart der mit Gleichstrom betriebenen S-Bahnfahrzeugen entsprechen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Strecken der Berliner S- Bahn sind zur Zugsicherung derzeit noch überwiegend mit Streckenanschlügen ausgerüstet, die an den führenden Fahrzeugen der Bauarten der Berliner S- Bahn bei Vorbeifahrt an Halt zeigenden Hauptsignalen mittels Fahrsperrereinrichtung eine Zwangsbremmung auslöst und darüber hinaus wird nach festgelegtem Migrationsplan das Streckennetz sukzessive auf das Zugbeeinflussungssystem ZBS umgestellt. Außer den Fahrzeugen der S-Bahn Berlin verfügen andere Fahrzeuge in der Regel nicht über eine Fahrsperrereinrichtung und/oder das Zugbeeinflussungssystem ZBS.

Maßnahmen, die **für Zugfahrten mit führenden Eisenbahnfahrzeugen, die nicht über eine Fahrsperrereinrichtung** (auf Strecken mit Zugbeeinflussung System Fahrsperrere) **oder das System ZBS** (auf Strecken mit Zugbeeinflussung ZBS) **verfügen**, gelten, werden gemäß

- nachfolgendem Punkt 1 fortgesetzt und
- nachfolgendem Punkt 2 ergänzend neu eingeführt.

Die Geltendmachung der (neuen) Regeln erfolgt mit Fahrplanwechsel zum 15.12.2014.

1. Bereits eingeführte Regelungen bzw. bestehende Maßnahmen

- 1.1. Züge dürfen S- Bahnstrecken mit höchstens 40 km/h befahren (ausgenommen davon sind Probe- oder Messfahrten (z.B. Schallmessfahrten).
- 1.2. Der Triebfahrzeugführer muss für den Fahrdienstleiter über Bündelfunk erreichbar sein. Neu wird dann, wenn GSM-R Funktionalität technisch vorhanden ist, die Er-

...

reichbarkeit auch über GSM-R erlaubt sein.

- 1.3. Der Triebfahrzeugführer muss Streckenkenntnis haben, wenn dies nicht möglich ist, ist ihm ein streckenkundiger Mitarbeiter im Führerraum beizugeben.

2. Neue Regelungen

- 2.1. Während der Zugfahrt ist im Führerraum ein Triebfahrzeugbegleiter erforderlich.

Der Triebfahrzeugbegleiter hat folgende Aufgaben:

- Beobachtung der Signale und bei Erfordernis die Bremseinrichtung bedienen und den Zug zum Halten bringen, wenn der Triebfahrzeugführer dies nicht vornimmt.
 - Ansage der Bedeutung des Signalbildes laut hörbar für den Triebfahrzeugführer am Vorsignal und Hauptsignal, wenn Geschwindigkeit kleiner oder gleich 40 km/h signalisiert wird, sofort nach Erkennen des Signalbegriffes.
 - Wiederholen des Signalzurufs vom Triebfahrzeugführer nach eigenem Erkennen der Signalbedeutung.
 - Wenn „Halt erwarten“ signalisiert wird, muss die Ansage sofort an den Triebfahrzeugführer lauten: „Halt erwarten, 30 km/h“.
- 2.2. Der Triebfahrzeugführer muss die Bedeutung des Signalbildes laut hörbar für den Triebfahrzeugbegleiter am Vorsignal und Hauptsignal, wenn als Geschwindigkeit kleiner oder gleich 40 km/h signalisiert wird, sofort nach Erkennen des Signalbegriffes ansagen oder die Ansagen vom Triebfahrzeugbegleiter gemäß Punkt 2.1 sofort laut hörbar für den Triebfahrzeugbegleiter wiederholen, nachdem das Signalbild selbst erkannt wurde.
 - 2.3. Der Triebfahrzeugführer muss bei Erkennen der Vorsignalisierung „Halt erwarten“ oder der Ankündigung einer Geschwindigkeit unter 40 km/h bis zum Erreichen des Vorsignales bzw. Hauptsignals mit Vorsignalisierung seine Geschwindigkeit auf 30 km/h ermäßigen.
 - 2.4. Ist die Besetzung des Führerraumes mit einem Triebfahrzeugbegleiter gem. Punkt 2.1. nicht möglich, ist die Zugfahrt mit V max. 30 km/h durchzuführen.
 - 2.5. Geschobene Zugfahrten müssen von der Spitze aus gebremst werden können.

Anmerkung: Diese Regelung gilt nicht für Zugfahrten von Nebenfahrzeugen mit einem vorausfahrenden bauartgleichen Anhänger gemäß betrieblicher Weisung vom

21.08.2008 (BW N 08/2008).

- 2.6. Bei geschobenen Zugfahrten ist die Spitze mit einem streckenkundigen Mitarbeiter zu besetzen.

3. Voraussetzungen für den Triebfahrzeugbegleiter

Der Triebfahrzeugbegleiter muss zur Erfüllung der unter 2.1 genannten Aufgaben mindestens diese Voraussetzungen haben:

- Streckenkenntnis bzgl. der die Zugfahrt betreffenden Strecken.

Anmerkung: Streckenkenntnis ist hier in Anlehnung an Ril 492.0002 so gemeint, dass der Triebfahrzeugbegleiter alle Kenntnisse über die Besonderheiten der Strecke besitzen muss, die es ihm ermöglichen die unter 2.1 notierten Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Kenntnis der die Zugfahrt betreffenden Signalstandorte. Wenn der Triebfahrzeugbegleiter die Anforderungen an einen streckenkundigen Mitarbeiter erfüllt, darf er auch als streckenkundiger Mitarbeiter gemäß o.g. Punkt 1.3 agieren.

- Kenntnis zur Bedeutung aller Signale gemäß Ril 301, die in ihrer Bedeutung Einfluss auf die Geschwindigkeit der Zugfahrt haben können.
- Tauglichkeitsvoraussetzungen zum Hören, Farbsinn und Sehschärfe gemäß EBO § 48.

Anmerkung: Für Triebfahrzeugbegleiter aus dem Konzern DB AG gelten die Anforderungen gemäß Ril 107.0002 mit Anhang xx, jeweils geltend für das entsprechende EVU.

- Vor Beginn der Zugfahrt müssen Kenntnisse zur Fahrzeugtechnik bzgl. Bedienung der Bremseinrichtung vorhanden sein.

Anmerkung: Diese Kenntnisse können auch durch Einweisung des Triebfahrzeugführers erworben werden. Der Triebfahrzeugführer ist bei Bedarf verpflichtet, diese Kenntnisse dem Triebfahrzeugbegleiter zu vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. i. V. Schlüter
Ständiger Stellvertreter des Eisenbahnbetriebsleiters
Regionalbereich Ost

gez. i.V. Buchhagen
Leiter Vertrieb
Regionalbereich Ost